Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2752**
16. Wahlperiode 27. 09. 2006

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Andreae, Dr. Thea Dückert, Britta Haßelmann, Dr. Gerhard Schick, Christine Scheel, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Alexander Bonde, und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Deutscher Finanzdienstleistungsmarkt im Wandel – Bezeichnungsschutz für Sparkassen erhalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kreditwirtschaft in Deutschland gehört nicht nur zu den großen, sondern vor allem auch zu den besonders dynamischen Wirtschaftszweigen der deutschen Volkswirtschaft. Trotz des tief greifenden Strukturwandels der letzten Jahre konnten dabei die Stärken des deutschen Bankenmarktes bewahrt werden, insbesondere die hohe Krisenfestigkeit und der intensive Wettbewerb, der ein qualitativ hochwertiges Angebot an Finanzdienstleistungen zu günstigen Preisen sicherstellt. Diese hohe Wettbewerbsintensität bietet aus gesamtwirtschaftlicher Sicht darüber hinaus den Vorteil, dass der Zugang zu Finanzdienstleistungen flächendeckend, auch in ländlichen und strukturschwachen Gebieten sowie für schwächere und benachteiligte Bevölkerungsgruppen gewährleistet und die Finanzierung auch kleiner und mittlerer Unternehmen gesichert bleiben.

Die bewährten Strukturen des deutschen Drei-Säulen-Systems haben für den deutschen Finanzstandort und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt stabilisierend gewirkt. Auf Grund starker regionaler Verankerung gewährleistet das Drei-Säulen-System die flächendeckende Versorgung mit Finanzdienstleistungen von Privatkunden sowie der kleinen und mittleren Unternehmen vor Ort.

Die besonderen Leistungen der Sparkassen im Drei-Säulen-System beruhen auf folgenden Strukturelementen:

- der dezentralen Unternehmerverantwortung und kommunalen Bindung, die die flächendeckende Präsenz und Marktnähe der Sparkassen sicherstellen;
- der gemeinwohlorientierten Ausrichtung in der Geschäftspolitik und der Gewinnverwendung, die die Übernahme nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch gesellschaftlicher Verantwortung gewährleisten.

Diese Wesenselemente der Sparkassen werden institutionell abgesichert durch das Regionalprinzip und die öffentliche Rechtsform der Institute. Die Vorschrift des § 40 des Kreditwesengesetzes (KWG) zur Bezeichnung der Sparkassen sorgt – ebenso wie § 39 KWG, in dem die Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“ und „Volksbank“ geregelt sind – für die erforderliche Transparenz auf dem Markt für Finanzdienstleistungen. Die Verbraucher müssen wissen, was sie bei einer Bank, einer Volksbank oder einer Sparkasse erwartet.

Die Europäische Kommission sieht nun in der Bezeichnungsschutzvorschrift für Sparkassen gemäß § 40 KWG einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht, namentlich gegen die Niederlassungsfreiheit (Artikel 43 EGV) und Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 56 EGV).

Artikel 18 der Bankenrichtlinie 2006/48/EG erkennt demgegenüber an, dass die Mitgliedstaaten die Verwendung der Bezeichnungen „Bank", „Sparkasse" oder andere Unternehmensbezeichnungen in der Kreditwirtschaft besonders regeln können. Der Bezeichnungsschutz in § 40 KWG ist keineswegs eine deutsche Besonderheit. Die Regeln in anderen Mitgliedstaaten folgen zwar teilweise einem anderen System, enthalten aber vergleichbare Anforderungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

weiterhin der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Finanzdienstleistungswirtschaft mit ihrer Politik gerecht zu werden und insbesondere die dynamische Entwicklung der Drei-Säulen-Kreditwirtschaft in Deutschland zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bundesregierung in ihrer Aufgabe, diese Position auch gegenüber der Europäischen Kommission nachhaltig zu vertreten.

1. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bundesregierung in ihrer Aufgabe, den Finanzstandort Deutschland auch weiterhin stabil, konkurrenzfähig und effizient auszugestalten. Dazu ist es unerlässlich, die Vorteile der bestehenden Drei-Säulen-Kreditwirtschaft und des kommunalen Sparkassenwesens mit seinen Strukturmerkmalen zu stärken. Die Vielfalt der Kreditinstitute und ihre unterschiedliche geschäftspolitische Ausrichtung sorgen für intensiven Wettbewerb, für qualitativ hochwertige und innovative Finanzdienstleistungen, für die flächendeckende Versorgung und dies für alle Bevölkerungskreise und alle Unternehmen.
2. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die öffentliche Rechtsform der Sparkassen das am besten geeignete Mittel ist, eine gemeinwohlorientierte Geschäftspolitik umzusetzen.
3. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher die Feststellung der EU-Kommission, dass Artikel 295 des EG-Vertrages die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt lässt und dass eine Entscheidung über die Privatisierung eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts oder von Teilen eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts in die Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates fällt.
4. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bundesregierung in ihrer Auffassung, dass der Bezeichnungsschutz der §§ 39 bis 42 KWG der Abgrenzung unterschiedlicher Arten von Kreditinstituten im Wettbewerb und damit dem Schutz des Wirtschaftsverkehrs und der Verbraucher vor Irreführung dient.
5. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass der Bezeichnungsschutz für Sparkassen gemäß § 40 KWG keine Diskriminierung enthält, da er gleichermaßen für inländische wie ausländische Investoren gilt.
6. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bundesregierung in ihrer Auffassung, dass der Schutz der Bezeichnung „Sparkasse" im Sinne des § 40 KWG … den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entspricht.
7. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass das EU-Recht grundsätzlich keine Verpflichtung enthält, einem privaten Investor die Nutzung der Bezeichnung „Sparkasse" zu gestatten.

8. Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass im Fall des Beihilfeverfahrens Bankgesellschaft Berlin (jetzt Landesbank Berlin Holding) ein Sonderfall vorliegt. Deutschland hat gegenüber der EU-Kommission zugesagt, dass die Anteile des Landes Berlin an der Bankgesellschaft Berlin, zu der die „Berliner Sparkasse“ gehört, in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren veräußert werden.
9. Der Deutsche Bundestag unterstreicht, dass eine Vereinbarung der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission eine formelle und endgültige Einstellung des gegen § 40 KWG gerichteten Vertragsverletzungsverfahrens beinhalten sollte.

Berlin, den 27. September 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333